

Schulgeldordnung ab 01. August 2021

Die Inklusive Bildung – Lebenshilfe Weimar/Apolda gGmbH als hundertprozentige Tochter des Lebenshilfe-Werk Weimar/Apolda e.V. ist Träger der Freien Ganztagsgrundschule Anna Amalia.

§ 1 Schulgelderhebung

Die staatlichen Finanzhilfen für Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen sind nicht kostendeckend. Aus diesem Grund sind Schulen in freier Trägerschaft zur Aufrechterhaltung ihres Schulbetriebes auf ein Schulgeld angewiesen. Es wird durch den Träger der Schule verbindlich festgelegt.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld bemisst sich sozial gestaffelt nach dem Einkommen der gesetzlichen Vertreter*innen des in die Freie Ganztagsgrundschule Anna Amalia aufgenommenen Kindes sowie der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Freie Ganztagsgrundschule Anna Amalia besuchen. Der Erhebungsbogen für das Einkommen ist als Anlage Bestandteil dieser Schulgeldordnung. Ohne Angabe des Einkommens bzw. bei nicht vollständigen oder verspäteten Angaben zur Einkommenshöhe ist der Betrag der obersten Einkommensstufe zu zahlen.

Folgendes Schulgeld wird erhoben:

Einkommen gemäß Erhebungsbogen	1. Kind an der Schule	2. Kind an der Schule	3. Kind an der Schule
bis 1.000 €	60 €	42 €	24 €
bis 1.250 €	80 €	56 €	32 €
bis 1.500 €	100 €	70 €	40 €
bis 1.750 €	120 €	84 €	48 €
bis 2.000 €	140 €	98 €	56 €
bis 2.500 €	175 €	123 €	70 €
bis 3.000 €	210 €	147 €	84 €
bis 3.500 €	250 €	175 €	100 €
bis 4.500 €	290 €	203 €	116 €
über 4.500 €	330 €	231 €	132 €

Schulgeldordnung ab 01. August 2021

§ 3 Minderung des Schulgeldes für Geschwisterkinder

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern an der Freien Ganztagsgrundschule Anna Amalia erfolgt eine Minderung des Schulgelds entsprechend des § 2 dieser Schulgeldordnung. Mit Ausscheiden von Geschwisterkindern aus der Schule erfolgt die Einstufung neu. Als Geschwisterkinder gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

§ 4 Auskunftspflicht

Die gesetzlichen Vertreter*innen sind verpflichtet, der Inklusiven Bildung – Lebenshilfe Weimar/Apolda gGmbH alle relevanten Unterlagen für die Festsetzung des Schulgeldes gemäß Erhebungsbogen jährlich zum 30. Juni vorzulegen.

§ 5 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter*innen des in die Freie Ganztagsgrundschule Anna Amalia aufgenommenen Kindes. Das Schulgeld wird monatlich durch eine verpflichtende Ermächtigung zum Lastschriftverfahren bezahlt.

§ 6 Fortzahlung bei Schulschließung

Das Schulgeld ist auch zu bezahlen, wenn die Schule geschlossen bleibt. Dies gilt für die beiden festen Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr sowie von der dritten bis zur fünften Woche der Sommerferien. Weiter gilt dies bei jeder Schließung der Schule, die der Schulträger nicht zu vertreten hat, beispielsweise aufgrund behördlicher Anordnung, höherer Gewalt oder Streik. Insoweit ist entsprechend auch keine Erstattung von Schulgeld wegen Fehlzeiten der Schüler*innen oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme der Angebote gegeben.

§ 7 Inkrafttreten und regelmäßige Überprüfung

Diese Schulgeldordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei Änderungen des Schulgeldes in Höhe von mehr als zehn Prozent besteht für die gesetzlichen Vertreter*innen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Schulvertrages.